

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 193/72BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Kurt K [REDACTED] - R [REDACTED] ,
J [REDACTED] /Israel, T [REDACTED], B [REDACTED] Straß 10,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1975 durch die Richter Dr. Thum, Mankel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 14. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger verlangt Entschädigung für Gesundheitsschaden. Die Behörde lehnte ab. Das Landgericht sprach Heilverfahren für Psoriasis und einen bis 31. Dezember 1945 abgelaufenen Erschöpfungszustand sowie eine Kapitalentschädigung von 2.016 DM für die Zeit von 1940 bis 1947 zu. Die weitergehende Klage wies es ab. Die Berufung blieb ohne Erfolg.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß auf psychischem Gebiet seit 1945 keine erwerbsmindernden Störungen vorliegen. Die Einwände der Beschwerde dagegen gelten dem eingeschlagenen Verfahren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

- 3 -



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

und der tatkräftigen Unterstützung der Hinweisgeber auf die
Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Urrechtswechsel geht
fehl, da nach tatkräftiger Feststellung seit 1945 kein
psychischer Gesundheitsschaden mehr besteht.

Matthias
Rechtsanwalt

www.prinz-law.de